

RECHT

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
z.H. Herrn Dr. Reinhard Sommer
Stubenring 1
1010 Wien

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415

Fax: +43 (0) 577 675 / 23415

E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

per Email:

stellungnahmen@sozialministerium.at,
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

13. NOVEMBER 2015

SOZIALRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015
IHRE GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Sommer,

die Österreichische Post AG (kurz: Post) erlaubt sich zum im Betreff genannten Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 363 Abs. 3 ASVG ist künftig eine automatisationsunterstützte Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die Unfallversicherungsträger an die Arbeitsinspektorate bzw. die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen verpflichtend vorgesehen.

Diese Maßnahme bezweckt die Umstellung von derzeit postalischer auf künftig ausschließlich elektronischer Übermittlung von Unfallmeldungen.

Beabsichtigt ist den Erläuterungen zu Art.1 bis 8, Bereich Gesundheitsressort Z 12 sowie diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt des Begutachtungsentwurfes zufolge eine Kostenersparnis durch den Wegfall von Postgebühren im Bereich des Bundeshaushaltes und anderer öffentlicher Haushalte.

Die Post spricht sich gegen die Normierung ausschließlich automatisationsunterstützter Unfallmeldungen aus nachstehenden Gründen aus:

1. Es handelt sich bei den zu übermittelnden Informationen um vertrauliche und sensible Daten. Da ein Datenmissbrauch bzw. ein Datenleck nie vollkommen ausgeschlossen werden können, wird angeregt, sensible Daten ausschließlich in Papierform an Arbeitsinspektorate bzw. Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zu übermitteln bzw. sollte dieser Weg zumindest alternativ auch weiterhin offenstehen. In letzter Zeit wurden immer wieder vermeintlich sichere Daten gehackt, insofern ist auch die Sensibilität der Bevölkerung gestiegen.
2. Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird. Der physische Empfang wird auch im Büroalltag von einer deutlichen Mehrheit bevorzugt (IFES-Studie „Herausforderungen der elektronischen Kommunikation“, 2014). Daraus ist zu schließen, dass auch die behördliche Kommunikation nicht ausschließlich elektronisch erfolgen sollte.
3. Aus der vom Gesetzgeber vorgegebenen Umstellung auf elektronische Unfallmeldungen resultiert eine Umsatz- und Mengenreduktion der Post, die in Anbetracht der Fixkosten der Post zu einer Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Republik Österreich als

**RECHT**

Mehrheitseigentümer der Post sowie den inländischen Aktionären liegen. Mittelfristig könnte eine durch ungünstige und wirtschaftliche Rahmenbedingungen herbeigeführte zunehmende Ergebnisbeeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Postdiensten führen.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation



Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht